

Beschlussvorlage

FOB/2025/0005

FORSTZWECKVERBAND VALLENDAR/WEITERSBURG

Geschäftszeichen	Datum	
TB 1.1 Personal und Steuerung Peters, Mark	09.01.2025	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Verbandsversammlung des Forstzweckverbandes Vallendar/Weitersburg	20.01.2025	öffentlich		

**Wahl der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin/des ehrenamtlichen
Verbandsvorstehers des Forstzweckverbandes Vallendar/Weitersburg****Beschlussvorschlag:**

Die Versammlung beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 6 KomZG i.V.m. § 40 Abs. 5
GemO offene Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Für die Wahl zur ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin / des ehrenamtlichen
Verbandsvorstehers wird Frau/Herr _____ vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Problembeschreibung / Begründung:

Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher werden gemäß § 9 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen gewählt. Die Verbandsordnung kann eine kürzere Amtszeit festsetzen; diese darf jedoch ein Jahr nicht unterschreiten. Der Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitglieds sein, das kommunale Gebietskörperschaft ist.

Wenn in den konstituierenden Sitzungen bestehender Zweckverbände ein neuer Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter gewählt werden sollen, ist bezüglich der Einladung zur Sitzung, Sitzungsleitung bis zur Wahl des Verbandsvorstehers folgendes zu beachten:

Zwar wird ein Verbandsvorsteher bzw. Stellvertreter grundsätzlich für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft gewählt, jedoch muss auch hier die Übergangsregelung des § 52 Abs. 3 GemO gelten, der bestimmt, dass die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt bleiben.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 KomZG bestimmt lediglich die Amtszeit. Sie ist mit § 52 Abs. 2 GemO für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten identisch. Da gemäß

§ 7 Abs. 1 Satz 2 KomZG das Organ Verbandsvorsteher an die Stelle des Bürgermeisters tritt, ist die Regelung für die Vakanzzeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 KomZG entsprechend anzuwenden.

Dementsprechend sind Herr Wolfgang Heitmann als Verbandsvorsteher und Herr Jochen Währ als stellvertretenden Verbandsvorsteher (siehe Wahl am 29.10.2019) bis zum 20.01.2025 noch „geschäftsführend“ im Amt. Die Zuständigkeiten für die Einladung zur Sitzung usw. ergeben sich aus den vorstehenden Ausführungen.

§ 40 Abs. 5 GemO, der die geheime Abstimmung für die Wahl zum Bürgermeister und zum Beigeordneten vorsieht, ist nicht entsprechend auf die Wahl des Zweckverbandsvorstehers und seines Stellvertreters anzuwenden, wenn gemäß § 8 Abs. 2 KomZG die Stimmen der Verbandsmitglieder nur einheitliche abgegeben werden können. Insoweit enthält das Zweckverbandsgesetz eine Spezialvorschrift, die der entsprechenden Anwendung der GemO vorgeht.



Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar